

Allgemeine Reisebedingungen der Friedel Reisen GbR für Buchungen von Mehrtagesreisen ab dem 14.02.2019

1. Geltungsbereich

- 1.1** Die Friedel Reisen GbR (nachfolgend Friedel Reisen) erbringt Reiseleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Reisebedingungen.
- 1.2** Von diesen Reisebedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsinhalt, Zustandekommen des Pauschalreisevertrags, Pflichten des Kunden

- 2.1** Grundlage des Angebotes von Friedel Reisen und der Buchung des Kunden sind die jeweils ausgeschriebenen Reisen und ergänzenden Informationen von Friedel Reisen, sofern diese dem Kunden bei Buchung vorliegen.
- 2.2** Die von Friedel Reisen erteilten vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis , zusätzliche Kosten, Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrags, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.3** Hat der Kunde für Mitreisende die Buchung vorgenommen, so haftet er für alle vertraglichen Pflichten des Mitreisenden wie für seine eigenen, soweit eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen wurde.
- 2.4** Für Buchungen, die telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax vorgenommen werden, gilt Folgendes:
 - a) Für schriftliche Buchungen oder Buchungen per E-Mail oder Fax soll das Buchungsformular von Friedel Reisen verwendet werden, bei Buchungen per E-Mail durch Übersendung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang. Mit der Buchung wird vom Kunden der Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich angeboten, wobei der Kunde an diese Buchung 10 Werktage gebunden ist.
 - b) Friedel Reisen übersendet sodann eine inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung in Textform, sofern der Kunde nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform hat, da der Vertragsschluss in gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragsparteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte. Mit dem Zugang der Reisebestätigung kommt der Pauschalreisevertrag zustande.
- 2.5** Friedel Reisen weist darauf hin, dass bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a BGB, die im Fernabsatz geschlossen wurden, nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 312 Abs. 2 Nr. 4, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht besteht. Es bestehen nur die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB.

Ein Widerrufsrecht besteht allerdings, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden. In diesem Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Bezahlung

- 3.1** Friedel Reisen darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Restbetrages wird 20 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben wurde und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden kann. Bei Buchungen, die weniger als 21 Tage vor Reisebeginn liegen, ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.
- 3.2** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung trotz Fälligkeit nicht, obwohl Friedel Reisen zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung bereit und in der Lage ist, die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht seitens des Kunden besteht, ist Friedel Reisen berechtigt, nach Mahnung unter Fristsetzung von dem Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit den Kosten des Rücktritts gemäß Ziffer 6 zu belasten.

4. Änderungen der Vertragsinhalte vor Reisebeginn

- 4.1** Friedel Reisen kann vor Reisebeginn von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags abweichen, wenn diese Abweichungen nach Vertragsschluss notwendig werden und von Friedel Reisen nicht entgegen Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sofern die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2** Friedel Reisen wird den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichten.
- 4.3** Für den Fall, dass eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder eine Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden erfolgt, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden ist, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von Friedel Reisen zusammen mit der Mitteilung der Änderung zu gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der Kunde nicht innerhalb der von Friedel Reisen gesetzten angemessenen Frist den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich erklären, gilt die Änderung als angenommen.
- 4.4** Gegebenenfalls bestehende Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt, sofern die Abweichungen von den Leistungen mangelbehaftet sind. Sofern Friedel Reisen für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer ggf. angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten entstehen, ist dem Kunden der Differenzbetrag zu erstatten.

5. Preiserhöhung; Preissenkung

- 5.1** Friedel Reisen behält sich vor, nach Maßgabe des § 651f BGB und der folgenden Regelungen, den im Vertrag vereinbarten Reisepreis einseitig zu erhöhen, sofern zwischen Vertragsschluss und Beginn der Reise mehr als vier Monate liegen und
- a) eine Preiserhöhung für die Beförderung von Personen wegen höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
 - b) eine Steuererhöhung oder Erhöhung anderer Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie z. B. Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren oder
 - c) eine Änderung der die Pauschalreise betreffenden Wechselkurse eine unmittelbare Auswirkung auf den Reisepreis gegeben ist.
- 5.2** Friedel Reisen kann eine Erhöhung des Reisepreises nur geltend machen, sofern der Reisende unverzüglich nach Kenntnis von der Erhöhung über die Änderung und die Gründe dafür, insbesondere die Berechnung der Preiserhöhung, auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Erhöhung und die Gründe dafür informiert wird.
- 5.3** Die Preiserhöhung errechnet sich wie folgt:
- a) Bei einer Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen gemäß Ziffer 5.1a) kann Friedel Reisen den Reisepreis entsprechend nachfolgender Berechnung erhöhen:
 - Friedel Reisen kann bei einer sitzplatzbezogenen Erhöhung vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - Für den Fall einer nicht sitzplatzbezogenen Erhöhung werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Kosten durch die Anzahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels dividiert. Der sich so ergebende Erhöhungsbetrag kann Friedel Reisen für den jeweiligen Einzelplatz vom Kunden verlangen.
 - b) Bei einer Steuererhöhung oder Erhöhung sonstiger Abgaben gemäß Ziffer 5.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden anteilmäßigen Betrag erhöht werden.
 - c) Im Falle einer Änderung des Wechselkurses gemäß Ziffer 5.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang der Verteuerung der Reise für Friedel Reisen erhöht werden.
- 5.4** Dem Kunden wird eingeräumt, auf sein Verlangen den Reisepreis zu senken, falls und soweit sich die in Ziffer 5.1 a)-c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Beginn der Reise geändert haben und diese Änderung zu geringeren Kosten für Friedel Reisen führt. Ein ggf. vom Kunden entrichteter Mehrbetrag ist diesem zu erstatten. Friedel Reisen ist jedoch befugt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag tatsächlich entstandene Ausgaben für Verwaltung in Abzug zu bringen, wobei Friedel Reisen die Höhe der Verwaltungsausgaben auf Verlangen des Kunden nachzuweisen hat.
- 5.5** Eine Erhöhung des Reisepreises kann nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn verlangt werden.

5.6 Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8 % kann der Kunde innerhalb einer von Friedel Reisen gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung annehmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Sollte der Kunde nicht innerhalb der von Friedel Reisen gesetzten angemessenen Frist den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich erklären, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt des Kunden vor Beginn der Reise; Stornokosten

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Reise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Friedel Reisen unter der unten stehenden Anschrift zu erklären. Der Rücktritt kann schriftlich oder in Textform erklärt werden.

6.2 Sollte der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Reise nicht antreten, verliert Friedel Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Friedel Reisen kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von Friedel Reisen zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in unmittelbarer Nähe dazu unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung des Kunden an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Die Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie von Friedel Reisen nicht kontrollierbar sind und sich die Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Die nachfolgenden Entschädigungspauschalen wurden von Friedel Reisen unter Berücksichtigung der Zeitspanne zwischen Rücktrittserklärung und Reisebeginn und unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen sowie der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen festgelegt. Nach Maßgabe des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Friedel Reisen wird die Entschädigungspauschale wie folgt berechnet:

- bei einem Rücktritt bis 45 Tage vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
- bei einem Rücktritt vom 44. bis 31. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- bei einem Rücktritt vom 30. bis 15. Tag vor Reisebeginn 35 % des Reisepreises
- bei einem Rücktritt vom 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn 55 % des Reisepreises
- bei einem Rücktritt vom 06. bis 2. Tag vor Reisebeginn 75 % des Reisepreises
- bei einem Rücktritt einen Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises

6.3 Es bleibt dem Kunden ausdrücklich vorbehalten, Friedel Reisen nachzuweisen, dass Friedel Reisen überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Entschädigungspauschale entstanden ist.

6.4 Friedel Reisen behält sich vor, statt der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine konkrete Entschädigung zu fordern, welcher dem Kunden gegenüber zu beziffern und zu belegen ist.

- 6.5** Ist Friedel Reisen nach einem erklärten Rücktritt des Kunden zur Erstattung des Reisepreises verpflichtet, wird Friedel Reisen die Rückerstattung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, leisten.
- 6.6** Das Recht des Kunden gemäß § 651e BGB, von Friedel Reisen zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt von den vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung des Kunden muss Friedel Reisen auf einem dauerhaften Datenträger spätestens sieben Tage vor tatsächlichem Reiseantritt zugehen. Friedel Reisen behält sich das Recht vor, dem Eintritt eines Dritten in den Reisevertrag zu widersprechen, sofern der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder dessen Teilnahme an der Reise gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 6.7** Es wird dringend empfohlen, eine Reisekostenrücktrittsversicherung sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

7. Rücktritt von Friedel Reisen vor Beginn der Reise

- 7.1** Nach Maßgabe des § 651h Abs. 4 und 5 BGB und der nachfolgenden Regelungen kann Friedel Reisen bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 25 Personen.
 - b) Die Mindestteilnehmerzahl und der spätest mögliche Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von Friedel Reisen beim Kunden ist in den vorvertraglichen Informationen angegeben.
 - c) Die Mindestteilnehmerzahl und der spätest mögliche Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von Friedel Reisen beim Kunden ist in der Reisebestätigung angegeben.
 - d) Ein Rücktritt ab dem 21. Tag vor Reisebeginn ist unzulässig.
 - e) Friedel Reisen ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Reisevertrags gehindert.
 - f) Friedel Reisen wird dem Kunden gegenüber unverzüglich den Rücktritt vom Reisevertrag erklären, sobald feststeht, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist oder unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einer Erfüllung des Reisevertrags entgegenstehen.
- 7.2** Der Kunde erhält bereits auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 14 Tagen nach der Rücktrittserklärung von Friedel Reisen, zurück.

8. Pflichten des Kunden

8.1 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

- a) Erbringt Friedel Reisen die Reise nicht frei von Reisemängeln, kann der Kunde Abhilfe verlangen.
- b) Wird die Anzeige des Reisemangels durch den Kunden schuldhaft unterlassen, sodass Friedel Reisen keine Abhilfe schaffen konnte, kann der Kunde weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

- c) Der Kunde ist verpflichtet, auftretenden Reismängel unverzüglich dem Vertreter von Friedel Reisen vor Ort anzuzeigen. Sofern ein Vertreter von Friedel Reisen nicht vor Ort ist und dies vertraglich nicht geschuldet ist, hat der Kunde den Reismangel unter der unten angegebenen Anschrift von Friedel Reisen anzuzeigen.
- d) Soweit es möglich ist, wird der Vertreter von Friedel Reisen umgehend Abhilfe schaffen, er hat allerdings keine Befugnis, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

8.2 Fristsetzung vor Kündigung

- a) Der Kunde kann den Reisevertrag aufgrund eines Reismangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, gemäß § 651I BGB kündigen. Die Kündigung ist jedoch erst zulässig, sofern der Kunde eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfeleistung unmöglich ist, Friedel Reisen die Abhilfeleistung verweigert oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.
- b) Im Falle der Kündigung hat Friedel Reisen keinen Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Friedel Reisen kann jedoch für die bereits erbrachte Reiseleistung oder für die bis zur Beendigung noch zu erbringende Reiseleistung eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Die vertragliche Haftung von Friedel Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind und die nicht schuldhaft von einem Vertreter von Friedel Reisen herbeigeführt wurden, ist auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt.

9.2 Friedel Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit lediglich vermittelten Fremdleistungen entstanden sind, sofern diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift als Fremdleistung des Vertragspartners gekennzeichnet wurde und daher für den Kunden eindeutig erkennbar nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrags mit Friedel Reisen geworden ist.

10. Geltendmachung von Ansprüchen; Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Kunden sind gegenüber Friedel Reisen geltend zu machen. Abhilfeverlangen, Minderung, Kündigung und Schadensersatz sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Friedel Reisen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Die Ansprüche verjähren nach zwei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Reise nach dem Vertrag hätte enden sollen.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Für das Beschaffen oder Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie für das Einhalten von Zoll- und

Devisenvorschriften ist der Kunde verantwortlich. Nachteile, die dem Kunden aus der Missachtung der Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Friedel Reisen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- b) Der Kunde kann Friedel Reisen nur an deren Sitz verklagen.
- c) Für Klagen von Friedel Reisen gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrags, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Friedel Reisen vereinbart.

Reiseveranstalter ist:
Friedel Reisen GbR
vertr. d. d. Geschäftsführer Herren Thomas und Jörg Friedel
Gunzenhauserstraße 15
91722 Arberg
Tel: 09822 / 7440
Fax: 09822 / 5782
E-Mail: info@friedel-reisen.de

Stand: Februar 2019